



AnNoText

Geldwäschegesetz (GwG)

Inhaltsverzeichnis

1	Glossar	3
2	Was ist Geldwäsche?	4
3	Das Geldwäschegesetz.....	5
4	Inwieweit sind Rechtsanwälte davon betroffen?	6
5	Welche Pflichten haben Kanzleien?	7
5.1	Einrichtung eines Risikomanagements (§4 GwG).....	7
5.1.1	Risikoanalyse	7
5.1.2	Interne Sicherungsmaßnahmen	7
5.2	Sorgfaltspflichten	7
5.3	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (§8 GwG)	10
5.4	Meldepflichten (§43 GwG).....	12
5.5	Mitwirkungspflicht (§52 GwG)	12

1 Glossar

Nice to know:

Hier erfahren Sie interessante Randinformationen zum Thema.

Best Practice:

In den Best Practice Rubriken zeigen wir Ihnen, wie unsere Software AnNoText Sie bei den spezifischen Anforderungen unterstützt.

2 Was ist Geldwäsche?

Geldwäsche ist eine häufige Methode, um die Herkunft des Geldes, das aus kriminellen Geschäften stammt, zu vertuschen.

Die Geldwäsche erfolgt in drei Phasen: Platzierung (Placement), Verschleierung (Layering) und Integration.

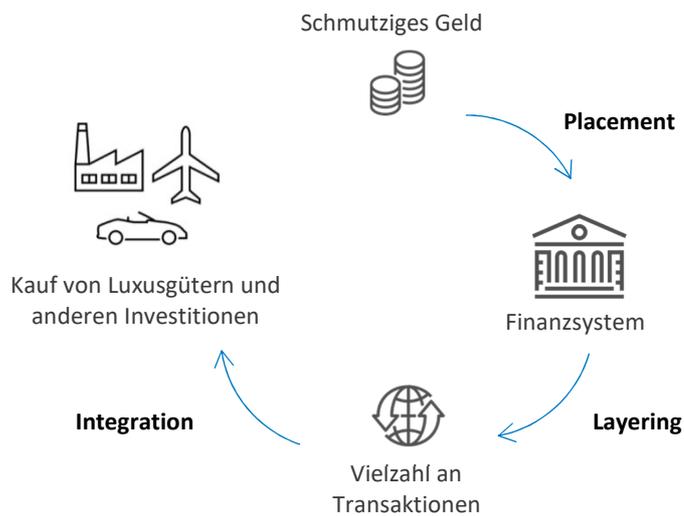


Abbildung 1: Die Phasen der Geldwäsche

Placement: Dabei wird das schmutzige Geld aus kriminellen Geschäften zunächst in den Finanz- oder Wirtschaftskreislauf eingespeist.

Layering: Im Anschluss wird die Herkunft verschleiert, indem eine Vielzahl an Transaktionen hin- und hergeschoben werden.

Integration: Wenn die Herkunft dann nicht mehr zu rückverfolgbar ist, kann das Geld wieder genutzt werden, um legale Kaufgeschäfte zu tätigen.

Nice to know

Der Begriff kommt aus der Zeit des Mafiabosses Al Capone. Dieser investierte damals in eine Waschsalonkette, um die wahre Herkunft seines schmutzigen Geldes zu verschleiern.

3 Das Geldwäschegesetz

Geldwäsche ist in Deutschland nach §261 StGB strafbar.

Das erste Geldwäschegesetz (GwG) trat am 25. Oktober 1993 in Kraft und hat sich fortlaufend immer weiterentwickelt. Insbesondere der Kreis der Berufsgruppen, welche Pflichten nach dem GwG zu erfüllen haben, hat sich im Laufe der Jahre deutlich erweitert. Zuletzt wurde das Gesetz am 18.03.21 verschärft, zeitgleich mit dem §261 im StGB.

Ordnungswidrigkeiten, die aufgrund nicht beachteter Pflichten zustande kommen, können nach §56 Abs. 3 mit einer Geldbuße bis zu einer Millionen Euro oder einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils (bei schwerwiegenden Verstößen) geahndet werden. Gegenüber Verpflichteten, die juristische Personen oder Personenvereinigungen sind, kann eine höhere Geldbuße verhängt werden. In diesen Fällen kann die Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro oder 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder die Personenvereinigung im Geschäftsjahr, das der Behördenentscheidung vorausgegangen ist, erzielt hat, betragen.

4 Inwieweit sind Rechtsanwälte davon betroffen?

Rechtsanwälte unterliegen nicht grundsätzlich den Pflichten des GwG, sondern gelten nur als Verpflichtete, wenn folgende Kataloggeschäfte vorliegen (§2 Abs. 1 Nr.10 GwG).

Verpflichtete im Sinne des GwG sind Rechtsanwälte, [...]soweit sie:

- a) für den Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken:
 - a. Kauf und Verkauf von **Immobilien** oder **Gewerbebetrieben**,
 - b. **Verwaltung von Geld, Wertpapieren** oder sonstigen **Vermögenswerten**,
 - c. **Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten**,
 - d. **Beschaffung** der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
 - e. **Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen**,
- b) im Namen und auf Rechnung des Mandanten **Finanz- oder Immobilientransaktionen** durchführen,
- c) den Mandanten im Hinblick auf dessen **Kapitalstruktur**, dessen **industrielle Strategie** oder damit verbundene Fragen **beraten**,
- d) **Beratung oder Dienstleistungen** im Zusammenhang mit **Zusammenschlüssen** oder **Übernahmen** erbringen oder
- e) **geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen** erbringen.

AnNoText Praxistipp:

In AnNoText kann direkt nach Erstellung der Akte auf der Übersichtsseite das Haupt-Kataloggeschäft, welches bei diesem Vorgang zutrifft, ausgewählt werden. Zusätzlich können über den danebenstehenden Menü-Button noch weitere relevante Kataloggeschäfte hinzugefügt werden. Sollte hier eine Auswahl getroffen worden sein, ist eine Prüfung auf GwG zwingend erforderlich.

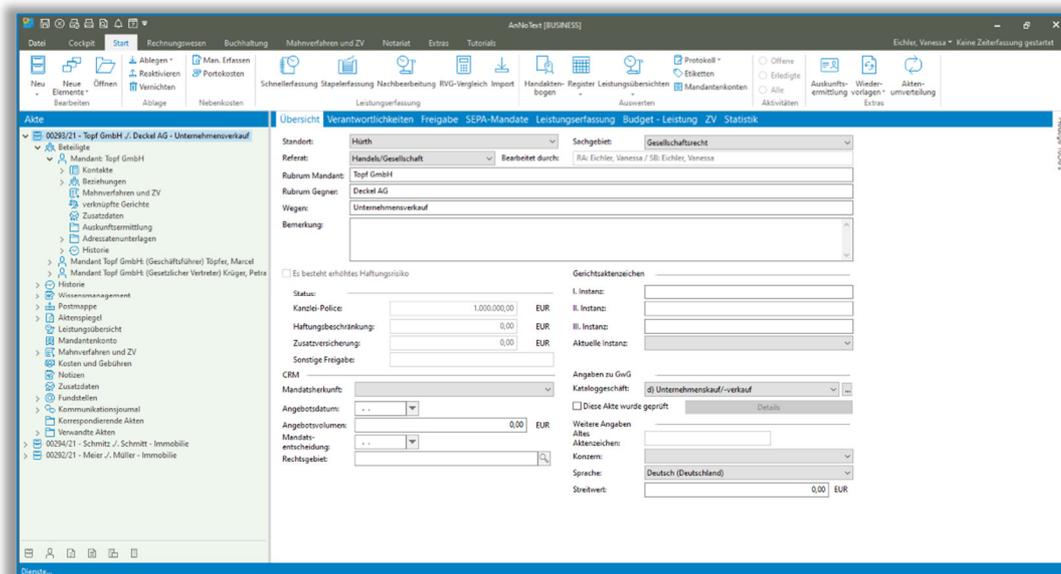


Abbildung 2: Kataloggeschäft auswählen

5 Welche Pflichten haben Kanzleien?

5.1 Einrichtung eines Risikomanagements (§4 GwG)

Das Risikomanagement umfasst nach §4 Abs. 2 GwG eine Risikoanalyse (§5 GwG) und die Einrichtung interner Sicherungsmaßnahmen (§6 GwG).

5.1.1 Risikoanalyse

Die Verpflichteten haben diejenigen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten, die für Geschäfte bestehen, die von ihnen betrieben werden. Dabei haben sie insbesondere die in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren sowie die Informationen, die auf Grundlage der nationalen Risikoanalyse zur Verfügung gestellt werden, zu berücksichtigen. Der Umfang der Risikoanalyse richtet sich nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Verpflichteten. (§5 Abs. 1 GwG)

Das Ziel ist es, geeignete Geldwäsche-Präventionsmaßnahmen und interne Sicherungsmaßnahmen aus den ermittelten Risiken ableiten zu können.

Durch diverse Rechtsanwaltskammern werden Muster-Risikoanalysen auf ihren Webseiten zur Verfügung gestellt (Bsp. RAK München:

<https://www.rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/geldwaesche>).

Die Analyse muss regelmäßig und mindestens einmal im Jahr aktualisiert werden. Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde muss die aktuelle Version der Analyse zur Verfügung gestellt werden (§5 Abs. 2 GwG).

Nice to know:

Nach §5 Abs. 4 GwG kann die Aufsichtsbehörde nach Antrag von der Risikoanalyse befreien, wenn der Verpflichtete darlegen kann, dass die in dem jeweiligen Bereich bestehenden konkreten Risiken klar erkennbar sind und sie verstanden werden. Dies liegt z.B. vor, wenn Sie mit keinen komplexen Mandatstätigkeiten in Ihrer Kanzlei in Berührung kommen.

5.1.2 Interne Sicherungsmaßnahmen

Nachdem die individuelle Risikoanalyse erfolgt ist, können daraufhin die individuellen Maßnahmen für Ihre Kanzlei (oder Ihren Kanzleistandort) identifiziert werden. Dazu zählen z.B. die Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen, die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten (vor allem bei größeren Kanzleien), die Schulung der Mitarbeiter etc.

5.2 Sorgfaltspflichten

Einer der wichtigsten Elemente der Prüfung betrifft die allgemeine Sorgfaltspflicht (§10 GwG). Hierunter fallen vor allem die Identifizierungspflicht (§11 GwG), die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten, das Abklären des Zwecks der Geschäftsbeziehung, die Identifikation von politisch exponierten Personen (PeP) und die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung.

Vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung einer Transaktion muss der Mandant, die für ihn auftretende Person und ggf. der wirtschaftlich Berechtigte, identifiziert werden.

Bei einer natürlichen Person müssen die folgenden Daten erhoben werden:

- Vorname und Nachname
- Geburtsort
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Wohnanschrift

Die angegebenen Daten müssen durch Vorlage eines gültigen Ausweises verifiziert werden können. Dabei muss der Ausweis kopiert und diese Kopie aufbewahrt werden. Zudem muss überprüft werden, ob es sich bei dem Mandanten, um eine politisch exponierte Person (PeP) handelt oder diese in enger Verbindung zu einer solchen Person steht.

Bei einer juristischen Person sind diese Informationen erforderlich:

- Firma, Name oder Bezeichnung
- Rechtsform
- Registernummer
- Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung
- Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die gesetzlichen Vertreter

Bei juristischen Personen erfolgt die Verifizierung über den amtlichen Registerauszug oder, falls nicht vorhanden, z.B. über eine Gründungsurkunde.

Auch muss bestimmt werden, wer der wirtschaftliche Berechtigte der juristischen Person ist. Dieser ist über die Eigentums- und Kontrollstruktur zu ermitteln, die vom Mandanten vorzulegen ist. Andernfalls kann auch selbständig ein Auszug aus dem Transparenzregister eingeholt werden. Auch der wirtschaftlich Berechtigte muss auf die PeP-Eigenschaft hin überprüft werden.

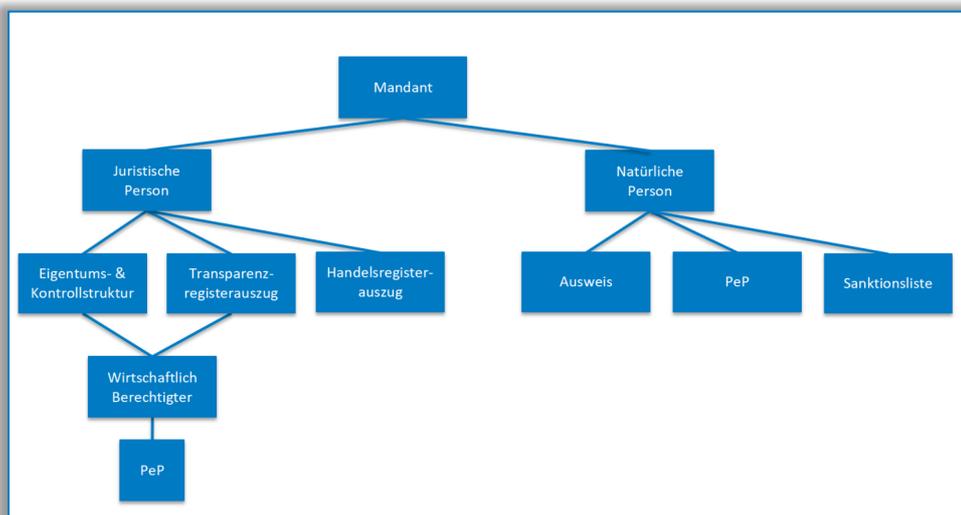


Abbildung 3: wirtschaftlich Berechtigter

Nice to know:

Definition wirtschaftlich Berechtigter = §3 Abs. 1 GWG

Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist

1. die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder
2. die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.

Definition politisch exponierte Person (PeP) = §1 Abs. 12 GwG

Politisch exponierte Person im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat.

Das Gesetz zur Geldwäsche beinhaltet neben seinen 59 Paragraphen noch zwei Anlagen, die einerseits Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko auflisten und andererseits Faktoren für ein potenziell höheres Risiko.

Sollten also Faktoren zutreffen, welche zu einem verringerten Geldwäscherisiko führen, können, nach eingehender Prüfung, vereinfachte Sorgfaltspflichten (§14 GwG) angewendet werden. Diese Feststellung muss in jedem Fall bei Mandatsanlage dokumentiert werden.

Umgekehrt gilt dies für Geschäfte, die Faktoren mit einem höheren Risiko aufweisen. Dies ist bspw. dann der Fall, wenn es sich beim Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigten, um eine PeP handelt. Hier gilt eine verstärkte Sorgfaltspflicht (§15 GwG), die zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten erfüllt werden muss.

AnNoText Praxistipp:

Um Ihnen bei der Dokumentation der Identifizierungspflichten behilflich zu sein, gibt es in AnNoText bereits ausreichend Datenfelder unter der Rubrik „Beteiligte“. Sofern alle erforderlichen Informationen eingetragen sind, können Sie dies mit Datum und Ihrem Namen unter „Identifiziert nach GwG“ bestätigen.

Die erfolgte PeP Prüfung kann dort ebenfalls dokumentiert werden. Hier finden Sie ebenfalls einen Infobutton, welcher den Begriff PeP noch einmal erläutert.

Die genauen Dokumentationsmöglichkeiten (Angaben des Prüfdatums, und Namen des Prüfers) helfen Ihnen, im Falle einer anlasslosen Prüfung der Kammer, aufzuzeigen, dass Sie Ihren Dokumentations- und Prüfpflichten nachgekommen sind.

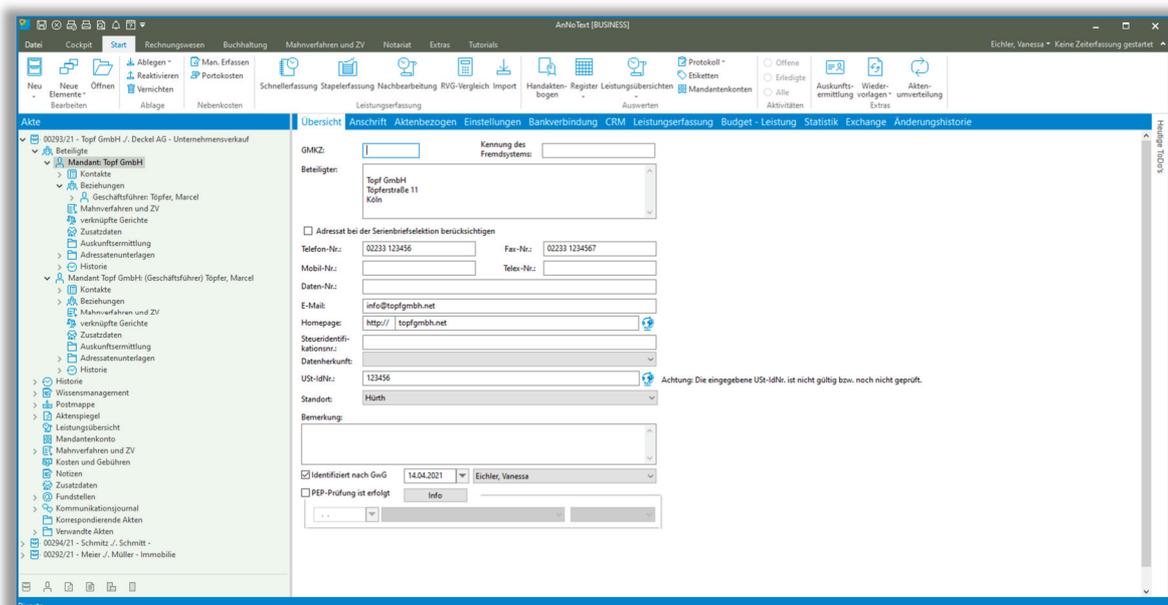


Abbildung 4: Dokumentationsmöglichkeiten

Auch der wirtschaftlich Berechtigte lässt sich bei einer Beziehung in der Kontaktübersicht dokumentieren. Hier können sie bei Bedarf zusätzlich angeben, wie viel Prozente der wirtschaftlich Berechtigte innehält.

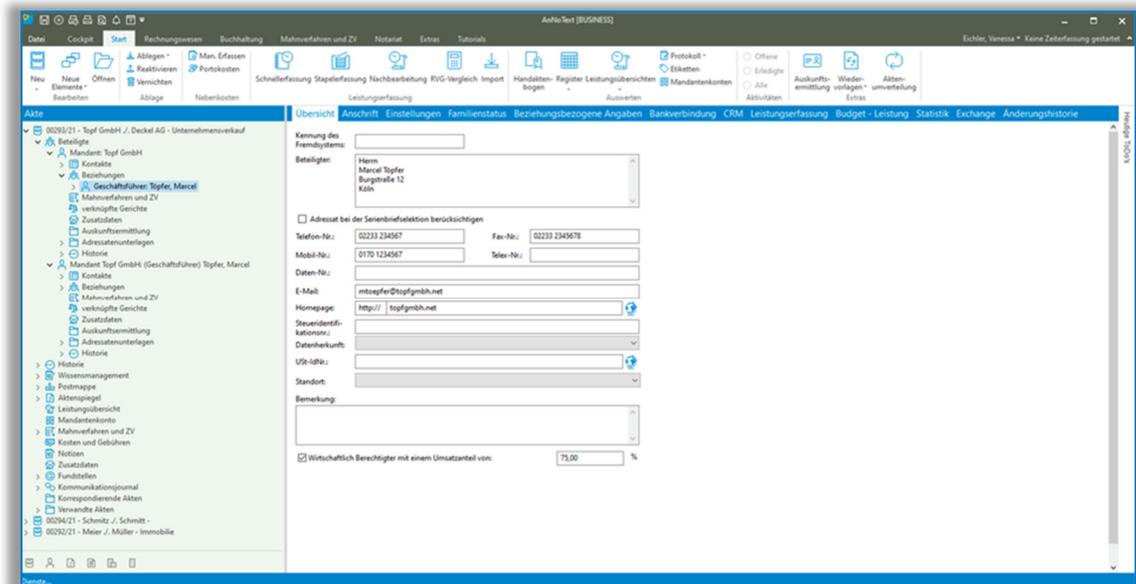


Abbildung 5: GWG-relevante Dokumente

Etwaige, zur Prüfung zwingend erforderliche, Dokumente, wie z.B. den Personalausweis oder die Eigentümer- und Kontrollstruktur, können Sie in einem dezidierten GWG-Ordner innerhalb der Akte ablegen, sodass Sie alle GWG-relevanten Dokumente in einem Griff zur Verfügung haben.

5.3 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (§8 GwG)

Aufzuzeichnen und aufzubewahren sind nach §8 GwG alle *im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen, hinreichende Informationen über die Durchführung und über die Ergebnisse der Risikobewertung und die ggf. ergriffenen Maßnahmen, der Ergebnisse der Untersuchung und die Erwägungsgründe und eine nachvollziehbare Begründung des Bewertungsergebnisses eines Sachverhalts hinsichtlich der Meldepflicht.*

Die Aufzeichnungen sind 5 Jahre lang aufzuheben und danach, soweit nicht andere gesetzliche Aufbewahrungspflichten greifen, zu vernichten.

AnNoText Praxistipp:

Mithilfe der Best Practices, die sie schon unter dem vorherigen Punkt „Sorgfaltspflicht“ kennengelernt haben, Ihrer individuellen Risikoanalyse und dem Aktenvermerk zum GwG, den wir Ihnen nun näherbringen werden, sind Sie hinsichtlich der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht gut aufgestellt.

Nachdem Sie etwaige Identifizierungen durchgeführt und in AnNoText eingepflegt haben, können Sie mit der Erstellung eines Aktenvermerks starten:

Abbildung 6: Muster-Aktenvermerk

Den Muster-Aktenvermerk finden Sie unter **Neue Elemente > Neues Dokument > Maßnahme > Aktenvermerk zum GwG**. Um Ihnen die Erstellung zu erleichtern, werden Sie anhand einer Checkliste durch die verschiedenen relevanten Punkte der allgemeinen Sorgfaltspflicht geführt.

Sofern Sie die juristische oder natürliche Person als Mandant bereits hinterlegt haben, können Sie diese hier nun auswählen. Die GwG-relevanten Daten werden im Aktenvermerk automatisch ausgefüllt. Ob Sie die notwendigen Dokumente zur Identifikation im System abgelegt haben, können Sie per Kontrollkästchen bestätigen. Sollten Ihnen Auffälligkeiten oder sonstiges Dokumentationspflichtiges aufgefallen sein, können Sie dieses direkt unter „Bemerkungen“ vermerken. Auch die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten, PeP, Zweck des Mandanten etc. kann hier hinterlegt werden. Sollte einer der Beteiligten in einem Hochrisikoland nach GwG ansässig sein, würde auch dieser hier im DropDown angezeigt werden. Zum Abschluss sollten Sie noch vermerken, wie hoch Sie das Geldwäscherisiko einschätzen und ob Maßnahmen ergriffen wurden. Nach einem Klick auf „OK“ wird sich bei Ihnen automatisch Ihre Textverarbeitungssoftware öffnen und der vorausgefüllten Aktenvermerk wird Ihnen präsentiert. Dieser kann nun noch beliebig erweitert oder verändert werden. Anschließend kann der finale Vermerk als PDF gespeichert werden und in Ihrem dezidierten GwG-Ordner hinterlegt werden.

5.4 Meldepflichten (§43 GwG)

Meldungen beim Verdacht von Geldwäsche müssen bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) getätigt werden und erfolgen ausschließlich elektronisch. §43 GwG listet alle Fälle auf, welche zu einer unverzüglichen Meldepflicht führen. Hier beispielhaft zu nennen ist das Vorliegen von Tatsachen, welche darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte. Das Geschäft oder die Transaktion darf in diesem Fall nicht weitergeführt oder abgeschlossen werden. Der betroffene Beteiligte darf zudem nicht darüber informiert werden, dass eine Meldung rausgegangen ist.

Nice to know:

Nach §45 GwG müssen sich Verpflichtete nach dem GwG, unabhängig davon ob sie eine Verdachtsmeldung momentan abgeben müssen, bei dem Meldeportal „goAML“ registrieren. Daher sollten Sie dies nachholen, falls noch nicht geschehen.

5.5 Mitwirkungspflicht (§52 GwG)

Die Rechtsanwaltskammern haben nach §52 GwG das Recht unentgeltlich etwaige Dokumentationen und Informationen in Bezug auf Ihre GwG-relevanten Vorgänge zu verlangen, um die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen und sicherzustellen. Oft geschieht dies in stichprobenartigen anlasslosen Prüfungen. Neben den Kammern kann auch die FIU jederzeit Informationen zu bestimmten Vorgängen beim Rechtsanwalt einholen. Sollten Sie bei der Ermittlung eines wirtschaftlich Berechtigten Unstimmigkeiten im Abgleich mit dem Transparenzregister feststellen, sind Sie dazu verpflichtet, eine Unstimmigkeitsmeldung nach §23a GwG abzugeben.

AnNoText Praxistipp:

Bei Prüfungen der Kammern und der FIU wird Ihnen Ihr GwG-Ordner mit allen eingeholten Auszügen, Kopien, Ihre Risikoanalyse und der Aktenvermerk, in dem all Ihre Identifikationen, Auffälligkeitsdokumentationen und Risikobewertung enthalten sind, behilflich sein. Neben dieser Sammlung steht Ihnen in AnNoText noch eine weitere Funktion zur Verfügung, die all Ihre GwG-relevanten Akten inkl. erfolgter Prüfungen in einer Exceltabelle zusammenfasst. Diese können Sie jederzeit unter **Register > Geldwäschegesetz** abrufen und für Ihre Bedürfnisse weiterverarbeiten.

Geldwäschegesetz nach Akte											
01.01.2021-25.10.2021											
Akte	Notar/Widmand	Sachbearbeiter	Rechtsanwalt	Geprüft	Identifizierung	Geprüft durch	Geprüft am	Kataloggeschäft	Weitere Kataloggeschäfte	Hochrisikoland	
00291/21	Meier, J Müller	Eichler Vanessa	Müller Torsten	Ja	Nein						
00291/21	Topf GmbH, Deckel AG	Eichler Vanessa	Müller Torsten	Nein	Nein			d) Unternehmenskauf/-verkauf	c) Strategieberatung, dd) Mittelbeschaffung		
	Kröger, Petra	Eichler Vanessa	Müller Torsten	Ja		Müller Torsten	12.04.2021	d) Unternehmenskauf/-verkauf	Mittelbeschaffung		
	Topf GmbH	Eichler Vanessa	Müller Torsten	Ja		Müller Torsten	12.04.2021	d) Unternehmenskauf/-verkauf	c) Strategieberatung, dd) Mittelbeschaffung		
00294/21	Topfyer, Marcel	Eichler Vanessa	Müller Torsten	Ja	Nein			d) Unternehmenskauf/-verkauf	Mittelbeschaffung		
	Schmitz, Frieda	Eichler Vanessa	Müller Torsten	Nein	Nein			h) Finanz- & Vermögensmanagement			
00295/21	Projekt Orange, J.	Eichler Vanessa	Müller Torsten	Ja	Nein						
	Topf GmbH	Eichler Vanessa	Müller Torsten	Ja		Müller Torsten					
	Topfyer, Marcel	Eichler Vanessa	Müller Torsten	Ja		Müller Torsten					

Politisch exponierte Person	PeP geprüft von	Datum PeP geprüft	Wirtschaftlich Berechtigter	Wert/Umsatz	Bemerkung
Nein	-	-	-	12000	hohes Risiko
Nein	-	-	-	12000	
Nein	-	-	-	12000	
Ja	Eichler Vanessa	06.06.2019	Nein	0	geringes Geldwäscherisiko
Nein	-	-	-	0	
Nein	-	-	Nein	0	
Ja	Eichler Vanessa	01.07.2021	-	0	
Ja	Eichler Vanessa	16.04.2021	Ja	0	
Ja	Eichler Vanessa	16.04.2021	Ja	0	
Ja	Eichler Vanessa	06.06.2019	Nein	0	geringes Geldwäscherisiko
Nein	-	-	Nein	0	
Ja	Eichler Vanessa	01.07.2021	-	0	

Abbildung 7: GwG-relevante Akten als weiterarbeitbarer Excel-Export

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Geschäftsbereich Legal Software

Wolters-Kluwer-Straße 1
D-50354 Hürth

Tel.: +49 (2233) 3760 - 6000
Fax: +49 (2233) 3760 - 16000
E-Mail: vertrieb.software-recht@wolterskluwer.com

